

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 94.

Sonnabends, den 26. November.

1853.

Bekanntmachung.

Das 19te Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre, enthaltend:
No. 79. Decret wegen Bestätigung der Sparkassenordnung für Siebenlehn; vom 22. Septbr. 1853.
Sparkassenordnung für die Stadt Siebenlehn im Amtsbezirk Rössen etc.
No. 80. Verordnung, den Eingangszoll für Reis betreffend; vom 7. November 1853
ist erschienen und zu Jedermanns Einsicht sowohl im Rathhause hier angeschlagen, als auch in der
Sohr'schen, Wagner'schen und Weinhold'schen Schankwirthschaft ausgelegt, was hiermit öffent-
lich bekannt gemacht wird.

Frankenberg, den 21. November 1853.

Der Stadtrat h.
Stöckel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem in Folge der erhöhten Getraidepreise auf gestellten Antrag von uns der Preis für eine
Tonne einfaches Bier auf 2 *Rfl.* 20 *Ng.* festzustellen gewesen ist, so wird solches und daß bei den
hiesigen Schenkwrithen nunmehr die halbe Dresdner Kanne Bier um 7 Pfennige zu verkaufen ist,
hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Frankenberg, den 24. November 1853.

Der Stadtrat h.
Stöckel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Wahlliste behufs der Ergänzungswahl des Stadtverordnetencollegiums ist zu Jedermanns Ein-
sicht im Rathhause öffentlich ausgehängt.

Einwendungen gegen dieselbe sind spätestens bis zum

12. December l. J.

dem Rathhause mündlich oder schriftlich einzubringen, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt wer-
den können.

Frankenberg, den 25. November 1853.

Der Stadtrat h.
Stöckel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Königliche hohe Kreis-Direction zu Dresden hat, auf den von dem unterzeichneten Stadtrathe
im Einverständnisse mit dem Stadtverordneten-Collegio hiesigen Orts gestellten Antrag, die Vereini-
gung der beiden hiesigen Adventsmärkte, von denen bisher der erste am Dienstag nach dem zweiten
und der zweite am Dienstag nach dem dritten Advents-sonntage jeden Jahres abgehalten worden,
nach Inhalt einer am heutigen Tage allhier eingegangenen Verordnung vom 17. dieses Monats in
der Weise zu genehmigen geruht, daß diese beiden Krammärkte hinkünftig als ein einziger, aber
zweitägiger Markt jedesmal am **Montage und Dienstag nach dem zweiten Advents-**
sonntage abgehalten werden sollen.

ie Zufrie-
erhalten.

str.,
August

chmittag
n Hause
dasse ein
a gegans-
abe des-
angemes-

a Hum-
bis auf
n wor-
enselben
ung ab-

em ein-
se am
Der
ag auf
zurück.

. bis 7
. 5 Pf.,
daser 2
6 Thlr.
bis 6
Ngr.
nd we-
bezahlt

b nicht
er vor-
r. und
ezahlt.
fer 30

Ngr.
15
ck 3
r do.
Ngr.
r auf